VERORDNUNG (EWG) Nr. 1862/74 DES RATES

vom 15. Juli 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1602/74 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 des Rates vom 18. Juni 1968 betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2723/71 (4), hat die bis zum 30. Juni 1975 anwendbare Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der bei der Herstellung bestimmter chemischer Erzeugnisse Verwendung findet, die sowohl auf der Basis von Zucker wie von stärkehaltigen Grundstoffen erzeugt werden können, auf einen Betrag festgesetzt, der dem Interventionspreis des Verarbeitungsgebiets, vermindert um 13,30 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm, entspricht. Dieser Betrag wurde so festgesetzt, daß die Verwendung von Getreide für die Herstellung der genannten chemischen Erzeugnisse beeinträchtigt wurde.

Zum Zeitpunkt der Festsetzung des Betrages von 13,30 Rechnungseinheiten betrug der Versorgungspreis für Mais für die Berechnung der Erstattung bei der Erzeugung im Getreidesektor 6,80 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1132/74 des Rates vom 29. April 1974 über die Erstattungen bei der Erzeugung im Getreide- und Reissektor (5) wird dieser Versorgungspreis für Mais ab 1. August 1974 auf 8,20 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm heraufgesetzt. Es ist daher angebracht, den Betrag von 13,30 Rechnungseinheiten vom gleichen Zeitpunkt an entsprechend dieser Erhöhung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 wird der Betrag von „13,30 Rechnungseinheiten" durch den Betrag von „16,00 Rechnungseinheiten" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Christian BONNET

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 172 vom 27. 6. 1974, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 2.
(5) ABl. Nr. L 128 vom 10. 5. 1974, S. 24.